

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Betrifft: **Krisztian Bakos**, zuletzt wohnhaft in Windrütti 10, 6890 Lustenau

Gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz 1982 wird bekannt gemacht, dass für die obgenannte Person, deren Aufenthalt der Behörde nicht bekannt ist, beim ha. Bürgerservice (Zimmer E8) ein zuzustellendes Schriftstück zur Abholung bereitliegt.

Sollte sich die oa. Person zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht einfinden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen vergangen sind.

Der Bürgermeister:

i. A. gez. Jürgen Peter